

Gefahr für die Gemeinnützigkeit bei Satzungsänderungen !

Auch die Satzungsregelungen zur Gemeinnützigkeit müssen geprüft werden

von Rechtsanwalt Patrick R. Nessler, Neunkirchen/Saar*



Der Gesetzgeber hat mit dem Jahressteuergesetz 2009 zum 01.01.2009 den § 60 Abgabenordnung (AO) geändert. Zum einen hat er der AO eine **Mustersatzung** als Anlage 1 angefügt. Zum anderen hat er in einem dem § 60 AO neu angefügten Satz 2 ausdrücklich festgelegt, dass die Satzung einer Organisation die **in der Mustersatzung bezeichneten Festlegungen enthalten muss**. Damit hat die Mustersatzung Gesetzesrang erhalten.

Nach derzeit herrschender Meinung ergibt sich aus dem neuen § 60 Abs. 1 Satz 2 AO die Verpflichtung, die Formulierungen der Mustersatzung **mit unverändertem Wortlaut** in die eigene Satzung **zu übernehmen** (Fischer, jurisPR-Steuerrecht 1/2009, Anm. 5 C; Hüttemann/Helios, DB 2009, 701, 705; Korn/Strahl, KÖSDI 2009, 16358, 16386; Koenig in Pahlke/Koenig, 2. Aufl. 2009, § 60 AO Rz. 7; Tipke in Tipke/Kruse, 16. Aufl. 1996, § 60 AO Rz. 2; von Wedelstädt, DB 2009, 84, 85; Woitschell, 9. Hamburger Tage des Stiftungs- und Non-Profit-Rechts 2009, 14; a. A. Ullrich, DStR 2009, 2471 ff.; Winheller/Klein, DStZ 2009, 193; ähnlich wohl Wallenhorst in Wallenhorst/Halaczinsky, 6. Aufl. 2009, C 175). Jedenfalls gilt dies für die „Ausschließlichkeit“ und die „Unmittelbarkeit“. Im Übrigen ist es dringend zu empfehlen.

Sofern eine Organisation (Verein, Verband etc.) bereits von der Finanzverwaltung (wegen der Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke) als steuerrechtlich förderungswürdig anerkannt ist, muss die Organisation **alleine wegen der Änderung des § 60 AO keine Satzungsänderung** durchführen.

Sobald allerdings **aus irgendeinem Grund** eine Satzungsänderung durchgeführt wird, muss die Satzung auch an die Mustersatzung angepasst werden (Art. 97 § 1f Abs. 2 Einführungsgesetz zur Abgabenordnung - EGAO).

Wird also z. B. eine Satzung nur deshalb geändert, weil man die Zahl der Mitglieder des Vorstands erhöhen oder reduzieren oder zukünftig nicht mehr schriftlich, sondern in Textform zur Mitgliederversammlung einladen will, muss man auch die Satzungsregelungen zur steuerrechtlichen Förderungswürdigkeit prüfen und gegebenenfalls anpassen.

Bitte wenden !

Wird dies übersehen, ist die Steuerbegünstigung des Vereines oder Verbandes gefährdet, da die formellen Voraussetzungen in der Satzung nicht mehr gegeben sind.

Ich rate deshalb dringend, bei jeder **beabsichtigten Satzungsänderung genau zu prüfen**, ob die Formulierungen in der Satzung den nunmehr seit dem 01.01.2009 sehr strengen Anforderungen der Mustersatzung entsprechen und die Passagen -soweit erforderlich- anzupassen. Außerdem sollten Sie vor der Beschlussfassung über die Satzungsänderung mit einer fachkundigen Person Ihres Vertrauens oder mit dem zuständigen Finanzamt Rücksprache halten, ob die beabsichtigten Änderungen später auch vom Finanzamt akzeptiert würden.

**¹ Rechtsanwalt Patrick R. Nessler ist seit 2004 Generalsekretär des Deutschen Betriebssportverbandes e. V. und seit 2005 der Sprecher des Ausschusses für „Aus- und Weiterbildung“. Bereits seit 2000 gehört Rechtsanwalt Nessler dem Arbeitskreis „Leitbild“ des DBSV an.*

*Rechtsanwalt Patrick R. Nessler
DBSV-Generalsekretär
Königsbahnstr. 5
D-66538 Neunkirchen/Saar*

*Tel.: 06821 / 13030
Fax: 06821 / 13040
Mail: Patrick.Nessler@Betriebssport.net*